Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 8 (1941-1942)

Heft: 3

Artikel: Luftschutz und Landesverteidigung

Autor: Haller

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-362839

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

PROTAR

Schweizerische Zeitschrift für Luftschutz
Revue suisse de la Défense aérienne
Rivista svizzera della Protezione antiaerea

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo officiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Inseraten-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheck-Konto Va 4 - Telephon Nr. 2 21 55

Januar 1942 **Nr. 3** **8. Jahrgang**

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.

	Seite
Luftschutz und Landesverteidigung. Von Lt. Haller	41
Notre aviation suisse et ses missions de demain. Par le cap. Ernest Næf	44
Taktische Fragen. Von Hptm. F. Kessler	46
Sicherung der Löschwasserversorgung. Von A. Hunziker	49
L'hygiène alimentaire au service des collectivités. Par L.-M. Sandoz	57
Der Zugführer und seine Mitarbeiter. Von Pol.-Lt. Küchle	60
Kleine Mitteilungen	60

Luftschutz und Landesverteidigung

(Nach einem Referat im WK, Herbst 1941) Von Lt. Haller, Burgdorf

Die hier aufgeworfene Frage kann, wie jedes Thema, verschieden behandelt werden, je nach Zweck und Ziel der Untersuchung. Man kann fragen nach dem Wesen von Luftschutz und Landesverteidigung, man kann fragen nach deren Notwendigkeit oder Nützlichkeit und schliesslich könnte man untersuchen, ob nicht gar der Luftschutz ein Bestandteil der Landesverteidigung ist und damit in ihr aufgeht. Vorweg sei klargestellt, dass sich die Frage nach der Notwendigkeit oder Nützlichkeit von Luftschutz und Landesverteidigung nicht stellt. Diese Frage ist eines Schweizers nicht würdig. Wer die Frage stellt, macht in verwerflichstem Defaitismus.

Es sei deshalb hier kurz das Wesen von Landesverteidigung und Luftschutz untersucht, um zu sehen, wie sie sich zueinander verhalten.

Die *Landesverteidigung* ist das Mittel, die äussere Sicherheit und Unabhängigkeit der Schweiz aufrechtzuerhalten. Sie ist die Grundlage für die Existenz der Eidgenossenschaft. Ohne sie besteht keine Sicherheit und keine Gewähr.

Die Landesverteidigung wird ausgeübt durch die Militärmacht, durch die Armee, mit roher Gewalt, wenn es sein muss. Nur so können wir unsere Neutralität aufrechterhalten. Recht und Verträge schützen uns nicht vor Angriffen, da es zwischen den Völkern kein Recht gibt.

Das Wehrwesen der Schweiz ist alt, es besteht seit Jahrhunderten. Ein kurzer Rückblick auf die Geschichte beweist uns das zur Genüge. Deshalb ist unsere Armee stark im Volke verwurzelt. Sie ist ganz auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Jeder Schweizer ist nach der Bundesverfassung wehrpflichtig. Heute ist die Armee stark und schlagkräftig. So allein ist die Garantie für die wirksame Landesverteidigung geboten.

Der *Luftschutz* hat eine weit bescheidenere Aufgabe zu erfüllen als die gesamte Armee. Art. 1 des Dienstreglementes umschreibt diese Aufgabe mit folgenden Worten: «Der passive Luftschutz hat den Zweck, Personen und Sachwerte vor den Folgen von Luftangriffen nach Möglichkeit zu bewahren.» Die Massnahmen zur Erreichung dieses Zweckes sind teils Sache der gesamten Bevölkerung, teils sind sie besondern Organisationen übertragen.

Die Errungenschaften und Erfahrungen des modernen Krieges führten zur Organisation des Luftschutzes. Im Weltkrieg 1914/1918 wurden erstmals Flugzeuge für militärische Kampfhandlungen verwendet. Das war etwas Neues, das brachte eine kolossale Umwälzung. Der Feind überfliegt die Fronten der Armeen und trägt so den Krieg ins Hinterland, um dieses zu vernichten. Eine Armee ohne Hinterland kann nicht existieren. Deshalb ist es für den Feind interessant, den Widerstand auch im Hinterland zu brechen. Flugplätze, Bahnhöfe, Versorgungswerke, Industrieanlagen, Reservoirs usw. sind vornehmlich Angriffen ausgesetzt, aber auch die Bevölkerung direkt, da der moralische Widerstand ebenfalls gebrochen werden muss.

Diese Kriegsziele rufen nach Gegenmassnahmen. Die Gefahren aus der Luft müssen verringert werden. Beseitigen wird man sie nicht können, aber zur Milderung der Folgen von Luftangriffen kann Wesentliches vorgekehrt werden.

Zu diesem Zwecke ist der Luftschutz eingesetzt worden. Er hat keine Geschichte wie die Armee. Er ist allerneuesten Datums. Der Luftschutz ist kaum im Volke verwurzelt, aber er hat sich unerhört rasch eingelebt unter dem Zwange der Verhältnisse. Jedermann sieht ein, dass es auch über

die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Luftschutzes nichts zu diskutieren gibt.

Aus der Entstehungsgeschichte und aus den Aufgaben der Luftschutzes lässt sich bereits erkennen, dass der Luftschutz einen Teil der Landesverteidigung darstellt. Wenn der Krieg das ganze Land überzieht, wenn der Angriff sich gegen die Front und gegen das Hinterland richtet, und wenn es richtig ist, dass das Hinterland für die Armee den Lebensnerv bedeutet, so dient die Beschützung des Hinterlandes der Armee und damit der Landesverteidigung.

Aus dieser Ueberlegung heraus sagt denn auch Art. 4 des Dienstreglementes: «Die Organisationen des passiven Luftschutzes gehören zur Landesverteidigung und sind Bestandteile der bewaffneten Macht.» Das ergibt sich aus der Tatsache, dass Luftschutz und Armee nur *ein* Ziel kennen: die Landesverteidigung.

Dieses eine Ziel des Luftschutzes ist wohl von Anfang an theoretisch richtig erkannt worden. Die praktische Durchführung liess jedoch oft die Folgerichtigkeit vermissen. Das erkennt man am besten bei einer kurzen Durchsicht der Luftschutzgesetzgebung.

Die erste Grundlage für den Luftschutz wurde geschaffen durch den *Bundesbeschluss vom 29. September 1934* betr. den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung. Die gesetzgebenden Behörden haben diesen Beschluss gefasst gestützt auf Art. 85 Ziff. 6 und 7 der Bundesverfassung als eine Massregel für die Behauptung der äussern Sicherheit, der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz und als eine Massregel für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung. Die Grundlage ist also dieselbe wie für die gesamte Militärorganisation. Der Gesetzgeber war sich dessen bewusst, dass hier ein Bestandteil der Landesverteidigung geordnet wird. Die Einzelheiten sah man allerdings noch nicht klar. Man dachte in erster Linie an die Gefahren eines Gaskrieges und spricht denn auch vom Schutze der Bevölkerung gegen chemische und andere Kampfmittel. Im übrigen merkt man in diesem Bundesbeschluss noch kaum eine Angleichung an die Militärorganisation. Allerdings behält sich der Bund die Oberleitung vor, den Erlass von Vorschriften und die Instruktion von Personal. Hingegen haben die Kantone für die Durchführung zu sorgen, die ihrerseits wichtige Aufgaben auf die Gemeinden abwälzen.

In der *Verordnung des Bundesrates vom 29. Januar 1935* über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen wurde die Luftschutzpflicht für gewisse Ortschaften vorgeschrieben, Luftschutzkommissionen wurden in den Gemeinden eingesetzt usw. Die Bezeichnung der Leitung und des Personals ist Sache des Gemeinderates. Die Bestände sind innert gewisser Frist aufzustellen und Kontrollversammlungen des Personals sind durchzuführen. Wenn wir heute diese Bestimmungen nachlesen, so haben wir Mühe, zu glauben, dass hier ein Bestandteil der Landesverteidigung geschaffen worden ist. Wenn jeder Gemeinderat in Landesverteidigungsfragen etwas zu sagen hat, wenn das Personal versammelt wird ... nun, das waren die Anfänge!

Das Jahr 1936 brachte den weitern Ausbau; so die *Verordnung über die Organisation des Industrieluftschutzes vom 29. Dezember 1936*, dann die mehr berüchtigten als berühmten Strafvorschriften, die im Jahre 1938 durch den *Bundesbeschluss vom 24. Juni* ersetzt werden mussten, da das Bundesgericht eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrates festgestellt hatte.

Die *Verordnung über die Verdunkelung im Luftschutz vom 3. Juli 1936* steht nun ganz offensichtlich im Dienste der Landesverteidigung. Die Verdunkelung richtet sich gegen eine gefürchtete Waffe des Feindes, gegen das Flugzeug. Sie dient der erheblichen Verminderung der gegnerischen Angriffskraft und stellt deshalb ein brauchbares Mittel der Landesverteidigung dar. Diese Verordnung steht in engem Zusammenhange mit derjenigen vom *18. September 1936 über den Alarm im Luftschutz*, die durch die rechtzeitige Alarmierung der Bevölkerung einen gewissen Schutz des Hinterlandes sicherstellt.

Auf dem gleichen Boden steht die *Verordnung vom 19. März 1937* betr. die Massnahmen zur Bekämpfung der Brandgefahr (Entrümpelung und Hausfeuerwehren). Auch sie dient zum Schutze von Personen und Sachwerten und damit des Hinterlandes überhaupt.

Schliesslich sei noch hingewiesen auf den *Bundesbeschluss vom 18. März 1937* über die Förderung baulicher Massnahmen, ergänzt durch die *Verordnung des Bundesrates vom 17. November 1939*. Hier liegen die Grundlagen für den Bau von Luftschutzkellern, für die namhaften Subventionen von Bund, Kantonen und Gemeinden, hier wird die Kostentragung zwischen Vermieter und Mieter geregelt und endlich wird ein Enteignungsrecht für Luftschutzbauten eingeräumt.

Alle diese Beschlüsse und Verordnungen haben *eine* Idee, *einen* Zweck: Luftschutz ist Landesverteidigung. Dieser Gedanke ist grundlegend für die gesamte Luftschutzgesetzgebung. Soweit sich diese Gesetzgebung an die gesamte Bevölkerung richtet (Verdunkelung, Alarm, Entrümpelung, Hausfeuerwehren, bauliche Massnahmen), verfolgt sie diesen Gedanken mit grosser Klarheit. Nicht dasselbe kann man sagen von der Gesetzgebung, die die Luftschutzorganisationen betrifft. Hätte man die Bedeutung der Luftschutzorganisationen in der Landesverteidigung von Anfang an richtig erkannt, so hätte man wohl von Anfang an eine Anpassung an die Armee vorgenommen, vielleicht sogar eine Eingliederung. Heute wissen wir, dass auf diesem Wege allein das Ziel erreicht werden kann. Alles andere ist Flickwerk und entbehrt der Zuverlässigkeit.

Vielleicht war aber gerade dieses langsame Ueberführen von der zivilen in die militärische Organisation klug. Denn der Luftschutz hat im Gegensatz zur Armee keine Geschichte, er ist nicht im Volke verwurzelt, seine Idee ist eine relativ neue. An alles Neue muss man sich aber zuerst gewöhnen. Deshalb war es nicht ungeschickt, nach und nach vorzugehen, damit die Idee Boden fassen kann. Mit dem Laufe der Zeit wurden die Organisationen straffer. Bis zum Ausbruch des Krieges waren die Luftschutzorganisationen bereits brauchbare Instrumente, die aber noch zu wenig militärisch aufgezogen waren.

Der Bundesrat hat dies nun auf Grund seiner Vollmachten rasch nachgeholt. Der *Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939* betreffend Sold und Verpflegung für Angehörige der örtlichen Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstes brachte die Besoldung der Luftschutzmannschaft, und zwar im gleichen Rahmen, wie dies bei der Armee der Fall ist. Auch die Verpflegungsfrage wird im Luftschutz gleich wie in der Armee gelöst. Das ist eine einfache und saubere Lösung, die der Aktivdienst aufdrängte. Weiter sei erwähnt der *Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1939* betreffend die Versicherung der Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes durch die Militärversicherung. Für die Dauer des Aktivdienstes sind die Angehörigen der Luftschutzorganisationen gegen die Folgen von Krankheiten und Unfällen versichert gemäss dem Bundesgesetz vom Jahre 1901 über die Versicherung der Militärpersonen. Auch dieser Anschluss an die Militärversicherung war die gegebene und einzig vernünftige Lösung. Die kleine Einschränkung, dass bei Dienstleistungen von nicht mehr als drei Tagen nur die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen versichert sind, ergibt sich ohne weiteres aus der Natur der Dienstleistungen im Luftschutz.

Endlich sei hier verwiesen auf den *Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1940* betreffend die Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes. Der erste Teil dieses Beschlusses enthält organisatorische Bestimmungen, z. B. über die Ernennung von Offizieren, Fähigkeitszeugnisse usw., im zweiten Teil wird die Unterstellung des Luftschutzes unter das Militärstrafrecht und die Disziplinarstrafordnung verfügt. Auch das war eine Notwendigkeit, da die Disziplin, die Basis aller militärischen Organisationen, mit allen Mitteln aufrechterhalten werden muss. Heute wird die Ausbildung der örtlichen Luftschutzorganisationen ganz im militärischen Rahmen durchgeführt.

Damit ist auch für die Organisationen des Luftschutzes die Idee der Landesverteidigung klar verwirklicht durch die weitgehende Anpassung an die Armee. Die Bedeutung der Gemeinden und Kantone ist ganz erheblich zurückgegangen. Die Luftschutzkommissionen, die kantonalen Luftschutzstellen usw. spielen nur noch eine ganz untergeordnete Rolle. Diese Entwicklung führte zu der bereits erwähnten Formulierung in Art. 4 des Dienstreglementes, wonach die Organe des passiven Luftschutzes zur Landesverteidigung gehören. Das zeigt sich namentlich sehr deutlich während der Aktivdienstzeit. So sagt Art. 102 des Dienstreglementes, dass unbeschadet der Oberleitung durch die Abteilung für passiven Luftschutz die örtlichen Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstes dem örtlich zuständigen Territorialkommando unterstellt sind. Es handelt sich hier um eine direkte Unterstellung unter das Territorialkommando, wie dies bei gewissen Truppenteilen der Armee ebenfalls der Fall ist.

Die Luftschutzmannschaft wird militärisch aufgeboten durch Marschbefehl oder öffentliche Bekanntgabe. Die Bereitschaftserstellung ist dem Territorialkommando zu melden. Frontrapporte und Tagesbefehle sind dem Territorialkommando zuzustellen. Die Luftschutztruppe wird in Kantonnementen untergebracht und gemeinsam verpflegt, genau gleich wie in der Armee. Im Kriegsfall steht der Kommandant der LO insofern unter dem militärischen Ortskommando, als die Einheit der Kommandogewalt dies erfordert. Die Aktionen der verschiedenen Truppen an einem Ort oder in einem Abschnitt müssen notwendigerweise zusammenspielen. Das bedingt die Einheit der Kommandos. In Art. 118 des Dienstreglementes ist die Zusammenarbeit des Luftschutzes mit militärischen Kräften oder mit Ortswehren genau umschrieben im Interesse einer wirksamen Landesverteidigung.

Diese kurzen Hinweise zeigen, dass die Aufgaben von Armee und Luftschutz dieselben sind. Es muss deshalb nicht heissen: Luftschutz *und* Landesverteidigung, sondern Luftschutz *ist* Landesverteidigung. Dies kam anlässlich der Generalmobilmachung im Herbst 1939 sehr schön zum Ausdruck, als die Luftschutztruppen zusammen mit Truppenteilen der Armee in erhebenden Feiern vereidigt worden sind. Die Kriegsartikel gelten so gut für den Luftschutz wie für die Armee, sie gelten für die gesamte Landesverteidigung.

Wir können deshalb unser ideelles Ziel weiter fassen, als es in Art. 1 des Dienstreglementes umschrieben ist: Wir arbeiten im Dienste des Landes: wir helfen mit, die Unabhängigkeit und Neutralität der Eidgenossenschaft zu erhalten und zu bewahren, wir sorgen mit für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Landes. Bei allen unsern Dienstleistungen, die nicht immer angenehm sein werden, müssen wir daran denken. Zugegeben, wir bringen damit ein Opfer, aber dieses Opfer ist klein, da wir das Glück haben, in einem Lande zu leben mit geordneten Verhältnissen, das noch nicht von Kriegsgefahr überzogen ist. Deshalb wollen wir

gar nicht von Opfern reden, sondern im Gegenteil dankbar sein, dass wir heute noch so existieren können.

Das haben wir nicht zuletzt unserer politischen Maxime, der Neutralität zu verdanken. Sie allein zählt aber nicht, wenn nicht dahinter eine wirksame und nach jeder Richtung hin ausgebaute Landesverteidigung besteht. Mit Genugtuung dürfen wir auf unsere Landesverteidigung blicken. Sie ist aber nie fertig, sie ist beständig im Ausbau, die Bereitschaft muss erhalten bleiben, neue Errungenschaften der Technik, der Strategie und Taktik müssen verarbeitet werden. Das gilt namentlich auch für den Luftschutz. Die Erfahrungen des Krieges müssen berücksichtigt werden. Die Kriege in Spanien, Polen, Finnland, Frankreich und Russland brachten neue Angriffsmethoden, die ihrerseits neue Abwehrmittel auf den Plan riefen. Das ist der Lauf der Dinge. Es gibt hier kein Stillstehen, beständiger und fortschreitender Ausbau tut not. Das wird und muss so bleiben während der ganzen Dauer des Aktivdienstzustandes. So allein sind wir dem Ernstfall gewachsen. Und sollte er kommen, so stehen wir ihm nicht unerwartet gegenüber, sondern wohlgewappnet zur Erfüllung unserer Pflicht.

Notre aviation suisse et ses missions de demain

Par le cap. Ernest Næf

Ainsi que ce fut le cas de 1914 à 1918, notre aviation militaire a poursuivi sa tâche dès septembre 1939, dans un silence rendu obligatoire par les circonstances. Nul ne s'étonnera de cette retenue compréhensible, qui n'empêche d'ailleurs pas quelques commentaires d'actualité et de portée générale. On se souviendra peut-être de certains aspects de l'évolution de notre défense aérienne, au cours des deux dernières décades. Alors qu'au lendemain de 1920, en Europe, les milieux aéronautiques étrangers ne masquaient point les dangers de la guerre des airs et les possibilités offertes à l'aviation militaire — à la «cinquième arme» —, d'aucuns mirent en doute semblables pronostics. La conquête de l'air forçait la curiosité des foules, elle n'eut guère le don de susciter la confiance.

Les événements se succédèrent à un rythme accéléré, et avec eux, les progrès de la construction, les créations de la technique, alliées à celles de l'armement. Il fallut la guerre pour dévoiler à ceux qui en doutaient la véritable puissance de la 5e arme moderne. Actuellement, les esprits ont admis ce qu'ils se refusaient à croire auparavant. Ils l'ont admis pour divers motifs avec promptitude, avec une célérité qui aurait été la bienvenue quelques années auparavant.

Par un effet psychologique normal, certains s'étonnent même que notre protection aérienne ne soit pas plus développée. Que savent-ils en fait de notre préparation, de toutes les difficultés qu'elle a dû surmonter, des entraves mises à son développement, à cette «organisation» qu'ils voudraient savoir, en cette époque, plus grande et plus complète? Ils n'en savent rien, sinon ce que leur logique de sceptiques, revenus à de meilleurs sentiments, paraît devoir leur faire comprendre. Il est assurément heureux pour le pays et sa défense, que nos milieux aéronautiques suisses, malgré le peu d'enthousiasme dévoilé en général en faveur des ailes, n'aient pas attendu les directives des donneurs de conseils pour aller de l'avant.

Rappelons à ce propos ce que l'Association suisse de l'industrie de l'aviation communiquait officiellement à la presse à fin mars 1940: fondée au début de 1939, cette association nationale groupait et coordonnait alors les efforts de 36 usines, qui toutes avaient au moins un département produisant des pièces d'avions. Dans le potentiel industriel du pays, ces fabriques représentaient plus de 150 millions de capital, plus de 25'000 ouvriers et employés, dont plus de 5000 étaient spécialisés dans les départements construisant du matériel d'aviation. La capacité de production des membres de cette association pouvait atteindre par année 300 à 350 avions complets, y compris les moteurs, permettant non seulement de satisfaire à toutes les demandes du pays, mais encore d'envisager certaines exportations. Telles furent les renseignements donnés officiellement en mars 1940.

Il est des efforts et des résultats qui méritent d'être soulignés. Ceux auxquels nous venons de faire allusion sont du nombre.

Une opinion à retenir.

Lorsque la fondation *Pro Aéro*, due à l'initiative de l'Aéro-Club de Suisse, a été lancée en 1938, puis reprise en 1939 et dans les années suivantes, diverses personnalités ont émis certains avis à l'égard de notre aviation nationale. Le Général Henri Guisan, alors commandant de corps d'armée, avait précisé: «Une aviation nationale forte est un facteur toujours plus important de la défense du pays. Aussi les efforts que fait *Pro Aéro* pour le développement de l'aviation suisse doivent-ils être soutenus et encouragés. Par sa situation géographique, la Suisse est devenue *la plaque tournante des relations aériennes internationales.* Elle doit donc développer son aviation, non seulement pour exploiter sa situation internationale privilégiée, mais aussi et surtout pour mieux assurer sa sécurité.»